Die rechtliche Stellung des gesetzlichen Vertreters im Strafprozeß.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der Juristenfakultät der Universität zu Rostock

vorgelegt von

Erich Müller

Referendar a. D. in Elberfeld.

Elberfeld 1914.

Bergische Druckerei u. Verlagsanstalt G. m. b. H.

Referent: Herr Professor Dr. Wachenfeld.

Meinen Eltern.

Literatur.

Hahn, Die gesamten Materialien zur Strafprozeßordnung. Berlin 1880, 1881.

Entwurf einer Strafprozeßordnung und Novelle zum Gerichtsverfassungsgesetz nebst Begründung. Berlin 1908.

Löwe, Die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich. 13. Auflage, bearbeitet von Rosenberg. Berlin 1913.

Kolisch, Die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich. Hannover 1898.

Isenbart-Samter, Die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich. Berlin 1893.

Glaser, Handbuch des Strafprozesses. Leipzig 1885.

John, Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich. Erlangen 1886, 1888, 1890.

Bennecke-Beling, Lehrbuch des deutschen Strafprozesses. Breslau 1900.

Rintelen, Der Strafprozeß. Berlin 1891.

Birkmeyer, Deutsches Strafprozeßrecht. Berlin 1898.

Rosenfeld, Der Reichsstrafprozeß. 4. u. 5. Auflage. Berlin 1912.

von Holtzendorff, Handbuch des deutschen Strafprozeßrechtes, Berlin 1899.

Ullmann, Lehrbuch des deutschen Strafprozeßrechtes. München 1893.

von Kries, Lehrbuch des deutschen Strafprozeßrechtes. Freiburg 1892.

—, Die Rechtsmittel des Zivilprozesses und des Strafprozesses nach den Bestimmungen der deutschen Reichsgesetze. Berlin 1880.

von Schwarze, Erörterung praktisch wichtiger Materien aus dem deutschen Strafprozeßrecht. 1. Band. Leipzig 1881.

Olshausen, Kommentar zu dem Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 9. Auflage. Berlin 1912.

von Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechtes. 11. Auflage. Berlin 1902.

Dalcke, Strafrecht und Strafprozeß. 11. Auflage. Berlin 1908.

Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 7./8. Auflage. München und Berlin 1912.

Storch, Beitrag zur Lehre von der Parteivertretung im Strafverfahren. Grünhuts Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart. 16. Band. Wien 1889.

Bartlau, Stellvertretung im Strafrecht und Strafprozeß. Berlin 1890.

Fraeb, Beitrag zur Lehre von dem Parteibegriff und der Parteivertretung im modernen Strafverfahren. Hanau 1900.

Friedrich, Die Befugnis zur Erhebung der Privatklage und Widerklage nach der deutschen Strafprozeßordnung. Wildenfels 1904.

Groke, Die Aktivlegitimation zur Erhebung von Privatklagen wegen Beleidigungen und Körperverletzungen. Greifswald 1913.

Bargmann, Der Privatkläger im Sinne der St.P.O. Geestemünde (Jahreszahl fehlt).

May, Die Berechtigung Dritter zum selbständigen Gebrauch der Rechtsbehelfe des Mandatsverfahrens. Goltdammers Archiv für Strafrecht und Strafprozeß. 55. Jahrgang. Berlin 1908. (Seite 65 ff.)

Buddée, Strafverfahren gegen Minderjährige. Zuziehung der gesetzlichen Vertreter. Deutsche Juristenzeitung 1906, S. 630 ff.

Löwenstein, Kann nach Einführung des B. G. B. der Vater eines minderjährigen Kindes noch kraft eigenen Rechts die Privatklage wegen Beleidigung und Körperverletzung erheben oder muß er als Vater seines Kindes klagen? Deutsche Juristenzeitung, 1902, S. 364.

—, Zur Frage nach dem Antragsrecht und der Stellung des gesetzlichen Vertreters im Privatklageverfahren. Dtsch. Juristenzeitung 1904, S. 399.

—, Das Privatklagerecht des gesetzlichen Vertreters. Juristische Wochenschrift 1905, Seite 108 f.

Jonas, Hat der gesetzliche Vertreter eines Minderjährigen ein selbständiges Recht auf Privatklage? Dtsch. Juristenzeitung 1908, S. 75 f.

Winter, Das Recht des Vaters zur Stellung des Strafantrages und zur Erhebung der Privatklage für ein Kind. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 1907, S. 441 ff.

Köhler, Zur Lehre vom Strafantrag. Breslau 1899.

Pollak, Das Recht zum Antrag auf Bestrafung und das Recht zur Stellung des Strafantrages. Der Gerichtssaal, Bd. 62, S. 381 ff.

Rheinstein, Hat das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch das Recht des Vaters zur Stellung des Strafantrages und damit zur Erhebung der Privatklage im eigenen Namen beeinflußt? Juristische Wochenschrift, 1904, S. 136 f.

Liedtke, Das Antragsrecht des Vaters bei Beleidigungen und Körperverletzungen minderjähriger Kinder. Juristische Wochenschrift 1906, S. 185.

Wittmaak, Kann seit dem 1. Januar 1900 der Vater bei Beleidigung seiner minderjährigen Kinder auch aus eigenem Rechte Privatklage erheben? Schleswig-Holsteinische Anzeigen 1904, S. 81 ff.

Hopffgarten, Das Recht des Vaters zur Erhebung der Privatklage wegen Beleidigung oder Körperverletzung seiner minderjährigen Kinder. Sächsisches Archiv für Rechtspflege 1908, S. 26 ff.

Entscheidungen des Reichsgerichts vom 23. April 1880, 26. Oktober 1900 und 9. Dezember 1902 in Goltdammers Archiv für Strafrecht und Strafprozeß, Bd. 28 (S. 449), Bd. 47 (S. 440), Bd. 50 (S. 120).

Entscheidungen des Reichsgerichtes in Strafsachen Bd. 5 (S. 50 ff.), Bd. 9 (S. 124), Bd. 32 (S. 343), Bd. 38 (S. 106),

Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen, Bd. 7 (S. 377),

Sammlungen von Entscheidungen des Oberlandesgerichts München in Gegenständen des Strafrechts und Strafprozesses, 3. Bd. (S. 432 f.), 9. Bd. (S. 82).

Entscheidungen der Oberlandesgerichte Hamburg, Dresden, Colmar, Stuttgart, in Goltdammers Archiv für Strafrecht, Bd. 37 (S. 316), Bd. 38 (S. 368), Bd. 39 (S. 186), Bd. 41 (S. 301),

Entscheidung des Landgerichts Würzburg in der Deutschen Juristenzeitung 1913 (S. 1140).

Einteilung.

I. Begriff des gesetzlichen Vertreters im Sinne des Strafprozesses.

II. Rechtliche Stellung des gesetzlichen Vertreters des Beschuldigten.

III. Die rechtliche Stellung des gesetzlichen Vertreters des Verletzten im Strafprozeß.

I. Begriff des gesetzlichen Vertreters im Sinne des Strafprozesses.

§ 1. Allgemeines.

Das bürgerliche Recht verleiht sämtlichen natürlichen und juristischen Personen die Fähigkeit, Subjekt von Rechten zu sein; indessen ist die Fähigkeit, Verträge abzuschließen und demgemäß nach § 51 C. P. O. die weitere Fähigkeit, vor Gericht zu stehen, durch die Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts und der Zivilprozeßordnung auf die volljährigen nicht entmündigten Personen beschränkt. Infolgedessen ergab sich auch die Notwendigkeit, die Vertretung der in dieser Beziehung beschränkten Personen bei Durchführung ihrer Rechte, insbesondere im Zivilprozeß, einer eingehenden gesetzlichen Regelung zu unterziehen. Im Strafrecht und Strafprozeß bedurfte es einer solchen Regelung nicht; denn entweder können die des Rechtsbeistandes Dritter vielleicht bedürftigen Personen überhaupt keine strafbaren Handlungen begehen (§ 51 Str. G. B.), oder aber sie können wegen der von ihnen begangenen Handlungen, die sich objektiv als Delikte darstellen, nicht verfolgt werden (§ 55 Str. G. B.), so daß jede Unterlage für ein Strafverfahren und damit auch für eine gesetzliche Vertretung in diesem fehlt; oder aber diese Personen sind strafrechtlich voll verantwortlich für ihr Tun und damit, um einen eigentlich in das Bürgerliche Recht gehörenden Ausdruck anzuwenden, handlungsfähig. Damit ist aber auch eine gesetzliche Vertretung einer im Strafverfahren als Beschuldigten beteiligten Person der Boden entzogen. Trotzdem haben die Strafprozeßordnung und der Entwurf einer Strafprozeßordnung von 1908 mit Rücksicht darauf, daß es sich bei den Prozeßbeteiligten, in erster Linie den Beschuldigten, dann aber auch den Verletzten, häufig um unerfahrene Leute handelt, die teils wegen Jugendlichkeit, teils wegen geistiger oder sittlicher Mängel eines besonderen Schutzes bedürfen, dem gesetzlichen Vertreter eine Reihe von Funktionen übertragen.

Trotzdem also auf dem Gebiet des materiellen und formellen Strafrechts einerseits die Notwendigkeit einer gesetzlichen Vertretung nicht gegeben ist, dennoch aber andererseits dem gesetzlichen Vertreter Befugnisse eingeräumt sind, haben die Strafprozeßordnung und der Entwurf einer Strafprozeßordnung von 1908 doch davon abgesehen, sich über den Begriff des gesetzlichen Vertreters zu äußern. Wenn aber das Strafprozeßrecht mit Rücksicht auf die mangelnde Notwendigkeit der gesetzlichen Vertretung im Verfahren nicht die Begriffsbestimmung des gesetzlichen Vertreters gibt, trotzdem es diesem einige wenige Rechte verleiht, so geht daraus hervor, daß es diesen Begriff des gesetzlichen Vertreters dem Rechtsgebiete entnehmen will, dem er seiner Natur nach angehört: dem Bürgerlichen Recht, insbesondere dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Dessen Begriffsbestimmung des gesetzlichen Vertreters muß demnach auch für das Strafprozeßrecht in der geltenden und in der im Entwurf von 1908 vorgesehenen Form maßgebend sein. Hiernach muß als gesetzlicher Vertreter derjenige angesehen werden, dem die Sorge für die Person und das Vermögen irgend jemandes einschließlich der hierunter fallenden Vertretung nach außen hin gesetzlich übertragen ist. Es kann dabei keinen Unterschied machen, ob diese Sorge sich auf beide Teile — Person und Vermögen — und in dem ganzen Umfang erstreckt, oder ob es sich nur für eine teilweise vom Gesetz bestimmte Sorge entweder für die Person oder das Vermögen im ganzen oder gar nur in einzelnen Rechtsbeziehungen handelt. In allen Fällen ist ja die Sorge eine vom Gesetz angeordnete, so daß es sich um eine gesetzliche Vertretung auch im Sinne des Strafprozesses handelt.

§ 2. Welche Personen kommen als gesetzliche Vertreter im Sinne des Strafprozesses in Frage? Welche Personen kommen als solche nicht in Betracht?

Als gesetzlicher Vertreter minderjähriger Kinder [1]) hat demnach im Sinne des Strafgesetzes der Inhaber der elterlichen Gewalt, mithin zunächst der eheliche Vater und bei dessen Wegfall die eheliche Mutter zu gelten, denen in erster

[1]) Mag es sich um Minderjährige handeln, die verletzt sind oder selbst eine strafbare Handlung begangen haben.

Linie die Sorge für die Person und das Vermögen der Kinder zukommt. (§§ 1626, 1627, 1630, 1684, 1685 B. G. B.) In gleicher Weise sind als solche die Adoptiveltern berufen. (§ 1757 B. G. B. in Verbindung mit den genannten Paragraphen.) Demnächst kommt bei bevormundeten Personen der Vormund als zur Sorge für Person und Vermögen, insbesondere als zur Vertretung des Mündels in dieser Beziehung in Frage. (§§ 1773, 1793, 1896, 1898 B. G. B.) Es ist in dieser Beziehung gleichgültig, ob es sich um eine Vormundschaft über eheliche oder uneheliche Kinder handelt. Ebenso wenig ist es von Bedeutung, ob es sich um solche volljährige Personen handelt, die wegen Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigt sind. In allen Fällen hat der Vormund nach heutigem Recht die Sorge für Person und Vermögen und Vertretung des Mündels, ist daher auch gesetzlicher Vertreter in dem Sinne des Strafprozesses. In verschiedenen Werken [1]) wird nun zwar die Ansicht vertreten, daß der Vormund der wegen Verschwendung entmündigten Personen nicht als gesetzlicher Vertreter im strafprozessualen Sinne zu gelten habe, da die vermögensrechtlichen Interessen des Verschwenders, zu deren Wahrung der Vormund berufen sei, im Strafverfahren kein entscheidendes Moment gewähren. Diese Deduktion ist schon deshalb falsch, weil, wir wir gesehen haben, eine von dem Bürgerlichen Rechte auch nur für einzelne Rechtsbeziehungen bestimmte Vertretung auch als gesetzliche Vertretung im Sinne der Strafprozeßordnung zu gelten hat. Weiterhin stimmen diese Ausführungen für das heutige Recht aber auch aus dem Grunde nicht mehr, weil der Vormund des Verschwenders nach dem Bürgerlichen Rechte nicht nur die Sorge für das Vermögen des Mündels hat, sondern diesen auch in den die Person betreffenden Angelegenheiten zu vertreten hat. (§ 1901 B. G. B.) Löwe [2]) hat daher auch die früher von ihm vertretene Ansicht, daß der Vormund nicht als gesetzlicher Vertreter im Sinne des Strafprozeßrechtes in Frage komme, in seiner neuesten Auflage nicht mehr aufrecht erhalten können.

[1]) siehe z. B. von Schwarze S. 153.

[2]) Löwe S. 489/490. (Note 3 b der Vorbemerkungen zu Abschnitt 11 Str. P. O.)

Innerhalb des Wirkungskreises, für den er bestellt ist, gilt ferner auch der Pfleger als gesetzlicher Vertreter, da ihm nach dem Bürgerlichen Rechte in dem Wirkungskreis, für den er bestellt ist, die Sorge für die Person und das Vermögen und Vertretung der Pflegebefohlenen [1]) zusteht. Es steht insbesondere aber auch nichts im Wege, da dies durch die Strafprozeßordnung ebenso wenig wie durch den Entwurf einer Strafprozeßordnung von 1908 ausgeschlossen und daher auch für zulässig zu erachten ist, den zu irgend einem strafprozessualen Zwecke ad hoc bestellten Pfleger als gesetzlichen Vertreter im Sinne des Strafprozesses zu betrachten.

Schließlich kommen die Vorstände der juristischen Personen des öffentlichen und Privatrechts auch als gesetzliche Vertreter im strafprozessualen Sinne in Betracht. Das Bürgerliche Recht sieht sie, wie aus § 26 B. G. B. hervorgeht, zwar nicht als gesetzliche Vertreter an, verleiht ihnen aber deren Stellung. Hiermit hat der Vorstand der juristischen Person aber, wie auch Staudinger (vergl. Anm. zu § 26 B. G. B.) annimmt, auch die Befugnisse eines gesetzlichen Vertreters erhalten und ist somit auch in der Lage, dieselben im Strafprozeß auszuüben.

Dagegen können auch nicht im strafprozessualen Sinne die uneheliche Mutter, der Gegenvormund und der Beistand als gesetzliche Vertreter angesehen werden. Erstere hat zwar die Sorge für die Person des Kindes, im übrigen steht ihr aber nach § 1707 B. G. B. die elterliche Gewalt über das Kind nicht zu; ebenso ist ihr auch die Vertretung in den die Person des Kindes betreffenden Angelegenheiten in § 1707 B. G. B. ausdrücklich abgesprochen. Gegenvormund und Beistand sind nur Hülfspersonen für das Gericht, bezw. die eheliche Mutter und Kontrollorgane, die die gesetzlichen Vertreter zu überwachen und ihnen beizustehen haben; irgend welche Sorge für die Mündel oder deren Vertretung steht ihnen aber nicht zu.

---

[1]) Aus den Bezugnahmen auf die Bestimmungen über die Vormundschaft ergibt sich, daß der Pfleger auch als gesetzlicher Vertreter zu betrachten ist.

II. Rechtliche Stellung des gesetzlichen Vertreters des Beschuldigten.

§ 3. Allgemeines.

In seinen beachtenswerten Beiträgen führt Storch[1]) für das österreichische Strafverfahren aus, daß auch dem nicht voll geschäftsfähigen Beschuldigten mit Rücksicht auf seine prozessuale Stellung als Beweismittel und Objekt der Exekution die Fähigkeit, die ihm nach dem Strafprozeßrecht verliehene Wirksamkeit persönlich auszuüben (Prozeßfähigkeit), verliehen sei. Dasselbe gilt auch von dem deutschen Strafprozeßrecht, in welchem allerdings noch andere Umstände dafür maßgebend gewesen sind, daß es auch dem nach dem Bürgerlichen Recht gesetzlich vertretenen Beschuldigten die Fähigkeit, im Strafverfahren selbständig aufzutreten, gewährt. Diese Personen, abgesehen von den Geisteskranken und Minderjährigen unter 12 Jahren, gegen welche die Durchführung eines Strafverfahrens nicht angängig ist, sind für ihre strafbaren Handlungen verantwortlich und daher unbedingt den Strafvorschriften des Str. G. B. unterworfen. Vor allen Dingen auch durch diesen Umstand wird es bedingt, daß auch den sogenannten Jugendlichen, fernerhin den Minderjährigen über 18 Jahren und Entmündigten die Befugnis verliehen ist, ihre Rechte im Strafverfahren selbständig wahrzunehmen und sich hier persönlich zu verantworten. Man hat ihnen in Anbetracht ihrer Handlungsfähigkeit im materiell-strafrechtlichen Sinn nicht die Fähigkeit nehmen können, sich persönlich über die von ihnen begangenen Delikte zu rechtfertigen und, wie die Handlungsfähigen im Zivilprozeß, selbst auf den Gang des Verfahrens einzuwirken, selbst über die in ihrem Interesse zu ergreifenden Maßnahmen bei Stellung von Anträgen usw. zu bestimmen. Sie führen mithin auch die dem Beschuldigten im Strafverfahren verliehenen Rechte als Prozeßpartei persönlich durch, ohne daß sie der Mitwirkung dritter Personen bedürfen. Wenn weiterhin im Strafprozeß die materielle Wahrheit zu erforschen ist und dieser Umstand das selbständige Auftreten eines jeden strafrecht-

[1]) Storch a. a. O. S. 325.

lich Verantwortlichen ohne Rücksicht auf seine Geschäftsfähigkeit ohne gesetzlichen Vertreter oder einen sonstigen Beistand unbedenklich erscheinen läßt, so ist andererseits eine persönliche Teilnahme auch der minderjährigen und entmündigten Beschuldigten im Strafverfahren auch deshalb notwendig, weil der Beschuldigte insbesondere mit seiner Einlassung Beweismittel und späterhin dann Gegenstand der Vollstreckung ist. Auch der minderjährige und entmündigte Beschuldigte hat daher im Strafverfahren in einem gewissen Sinne eine Stellung, wie sie sich im bürgerlichen Verfahren aus der Prozeßfähigkeit für den Volljährigen ergibt. Wenn demnach im Strafverfahren nach der Strafprozeßordnung und dem Entwurf von 1908 sämtliche strafrechtlich verantwortlichen Personen in bezug auf ihre Stellung insbesondere auch in ihrem Recht auf selbständige Vornahme von Prozeßhandlungen gleichgestellt sind, so muß dies naturgemäß von Einfluß auf die Stellung des gesetzlichen Vertreters sein, die hier demgemäß auch eine andere ist, als im bürgerlichen Verfahren. Entsprechend der selbständigen Stellung sämtlicher Beschuldigten haben die Strafprozeßordnung und der Entwurf einer Strafprozeßordnung von 1908 dem gesetzlichen Vertreter des Beschuldigten die ihm verliehenen Befugnisse aus eigenem Rechte gewährt.

Wenn der gesetzliche Vertreter nach § 149 St. P. O. (§ 150, Abs. 1 Entwurf von 1908) in der Hauptverhandlung zuzulassen und auf sein Verlangen zu hören ist, so steht ihm dieses Recht, da hierdurch das gleiche des Beschuldigten diesem nicht genommen ist, selbständig neben diesem zu. Er kann es mithin nicht nur geltend machen, wenn der Beschuldigte es unterlassen hat, Erklärungen abzugeben, sondern, da er durch dessen Maßnahmen in seiner Stellung nicht beeinträchtigt wird, auch dann, wenn er dessen Ausführungen widersprechende Erörterungen in der Hauptverhandlung anstellen will. Da nach §§ 137, 140 Str. P. O. (§§ 137, 139 Entwurf von 1908) die Auswahl und die Beantragung der Bestellung eines Verteidigers, nach § 340 Str. P. O. (§ 302 Entwurf von 1908) die Einlegung von Rechtsmitteln bezw. nach § 405 Str. P. O. (§ 351 Entwurf von 1908) in Verbindung mit § 340 Str. P. O. (§ 302 Entwurf von 1908) der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens „selbständige" Rechte des gesetzlichen Vertreters sind, so ist dieser auch in der

Ausübung dieser Rechte auch dann nicht an die Maßnahmen des Beschuldigten gebunden, wenn dieser es unterlassen hat, seinerseits von einem dieser Rechte Gebrauch zu machen. Er kann vielmehr, soweit ihm diese Befugnisse verliehen sind, gegen dessen ausdrücklichen Willen und selbst dann, wenn der Beschuldigte verzichtet hat, vorgehen. Ist daher einerseits der Beschuldigte in seiner Stellung im Strafverfahren nicht gebunden an den gesetzlichen Vertreter, so ist dieser andererseits unabhängig von dessen Willen, so daß er im Gegensatz zu dem Verteidiger dem Beschuldigten gegenüber im Rahmen seiner Wirksamkeit eine ganz freie und nicht durch Maßnahmen anderer Personen eingeengte Stellung hat.

In der Literatur und Rechtsprechung sind nun Zweifel über die Auslegung der dem gesetzlichen Vertreter in § 149 Str. P. O. verliehenen Rechte entstanden. Es handelt sich um die Streitfrage, was das Gesetz unter dem Ausdruck „ist zu hören" verstanden wissen will. Bei Beratung des § 149 Str. P. O. in der Kommission erwiderte auf eine Anfrage des Abgeordneten Marquardsen über die Bedeutung der Vorschrift des § 149 a. a. O. der Regierungsvertreter[1]), daß der Beistand Ausführungen machen und Anregungen geben, dagegen keine Anträge stellen könne. Durchweg derselben Ansicht ist auch die Literatur. So bemerkt Löwe[2]), der im übrigen die Ansicht des Regierungsvertreters zu der seinigen macht, dem gesetzlichen Vertreter können die Befugnisse des Beschuldigten nicht eingeräumt werden.

Anderer Meinung scheint das Reichsgericht[3]) zu sein. Wenn es ausführt: „daß im vorliegenden Falle der Vormund des Angeklagten Anträge gestellt hat, welche berücksichtigt werden sollen . . . ., welches ihm aber versagt ist, wird von der Revision selbst nicht behauptet", so scheint es hier die Stellung von Anträgen in der Hauptverhandlung durch den gesetzlichen Vertreter nach § 149 Str. P. O. für zulässig zu halten.

Diese Ansicht des Reichsgerichts dürfte die richtige sein. Denn zunächst würde diese Bestimmung, wenn wir der Ansicht Löwes folgen wollten, in einem gewissen Widerspruch stehen mit

---

[1]) Hahn a. a. O. Bd. 1, S. 997.

[2]) Löwe a. a. O. S. 513.

[3]) R. G. Rspr. 7, Seite 378 zu Nr. 162.

der des § 340 Str. P. O., die dem gesetzlichen Vertreter die Befugnis zur Einlegung von Rechtsmitteln verleiht. Gegenüber diesem Rechte ist das der Antragstellung in der Hauptverhandlung doch das geringere; es würde daher nicht zu verstehen sein, daß man auf der einen Seite dem gesetzlichen Vertreter dieses versagt, ihm aber auf der anderen Seite jenes verleiht. Es wäre weiterhin widersinnig, wenn man dem gesetzlichen Vertreter das Recht zur Antragstellung nicht verleihen wollte, wenn man ihm die Befugnis gibt, einen doch mit dem Antragsrecht ausgestatteten Verteidiger zu wählen. Vor allem aber der Sinn des Wortes „hören" läßt darauf schließen, daß dem gesetzlichen Vertreter die Befugnis der Antragstellung hat gewährt werden sollen. Entsprechend dem Sprachgebrauch des Wortes „hören" ist unter Anhören im juristischen Sinne auch das von Anträgen zu verstehen. Es kann demnach in der Hauptverhandlung dem gesetzlichen Vertreter ebenso wenig die Stellung von Anträgen versagt werden, wie dies etwa im Falle des § 436, Abs. 2 Str. P. O. der Staatsanwaltschaft gegenüber geschehen kann.

Wenn nun auch dem gesetzlichen Vertreter eine Reihe von Befugnissen aus eigenem Recht verliehen sind, so besteht nach der Strafprozeßordnung doch keine Rechtspflicht der Gerichte und Staatsanwaltschaften, die gesetzlichen Vertreter zur Mitwirkung im Strafverfahren heranzuziehen, oder ihnen durch irgend welche Maßnahmen, z. B. Mitteilung der Anklageschrift, Benachrichtigung vom Termin, die Möglichkeit hierzu zu geben.[1]) Wohl mit Rücksicht darauf, daß das heutige Verfahren von dem Prinzip der Offizialmaxime und der materiellen Wahrheit beherrscht wird und hierdurch ein genügender Schutz der infolge Jugendlichkeit oder anderer Umstände geistig oder sittlich nicht reifen Menschen gewährleistet wird, ist davon abgesehen worden, ausdrücklich zu bestimmen, daß das Gericht oder die Staatsanwaltschaft von Amts wegen den gesetzlichen Vertreter in dem Verfahren gegen den minderjährigen oder entmündigten Beschuldigten heranzuziehen habe. Lediglich die Zustellung des Erziehungsmaßregeln anordnenden Urteils an den gesetzlichen Vertreter ex officio ist in § 268 Str. P. O. bestimmt. Der gesetzliche Vertreter des Beschuldigten hat daher trotz der ihm ver-

[1]) Vergl. R. G. Rspr. Bd. 7, S. 377.

liehenen Befugnisse mangels einer ausdrücklichen Bestimmung der Str. P. O. — wenn man von der Vorschrift des § 268 Str. P. O. absieht — grundsätzlich keinen Anspruch darauf, daß die zuständigen Stellen ihn von Amts wegen von dem Verfahren überhaupt, von dessen Verlauf, von dem Termin zur Hauptverhandlung und dessen Ergebnis usw. in Kenntnis setzen, ihm hiermit Gelegenheit zur Mitwirkung am Verfahren geben und ihn überhaupt hierzu heranziehen. Er ist daher in dieser Beziehung lediglich auf den guten Willen des Gerichts und der Staatsanwaltschaft angewiesen.

Weiter geht in dieser Beziehung der Entwurf einer Strafprozeßordnung von 1908, soweit es sich um das Verfahren gegen Jugendliche handelt. Hier soll der gesetzliche Vertreter jugendlicher Personen nach § 361 des Entwurfs einer Strafprozeßordnung von 1908 grundsätzlich zugezogen werden und, wo dies nicht angängig ist, nach § 372 Entwurf wenigstens eine Benachrichtigung vom Termin zur Hauptverhandlung unter Mitteilung der Anklageschrift erhalten; auch sieht § 375 des Entwurfs einer Strafprozeßordnung von 1908 die Zustellung sämtlicher Urteile, nicht nur derjenigen, welche Erziehungsmaßregeln anordnen, an den gesetzlichen Vertreter jugendlicher Personen vor. So sehr die Einfügung dieser Bestimmungen in den Entwurf auch im Interesse der jugendlichen Personen zu begrüßen ist, muß aber bedauert werden, daß den gesetzlichen Vertretern der übrigen Kategorien der am Strafverfahren beteiligten nicht geschäftsfähigen Personen nicht wenigstens Anspruch auf Benachrichtigung vom Termine der Hauptverhandlung eingeräumt ist, damit sie stets in der Lage sind, die ihnen gesetzlich gewährleisteten Rechte auszuüben. Wie häufig wird es vorkommen können, daß ein gesetzlicher Vertreter von Personen im Alter von 18—21 Jahren und Entmündigten von der Bestrafung seines Mündels, wenn überhaupt, erst dann Kenntnis erhält, wenn es zu spät ist. Liegt es doch in der Letzteren Interesse, daß auch der gesetzliche Vertreter rechtzeitig ins Verfahren einzugreifen in der Lage ist, damit auch er zur Aufklärung der Sache beitragen und auch im übrigen die Aufgabe zu erfüllen in der Lage ist, die ihm die gesetzliche Vertretung auferlegt.

An dieser Stelle bedürfen zwei Streitfragen der Erörterung, die in der Literatur und Judikatur aufgetaucht sind.

Die eine Streitfrage hat sich damit beschäftigt, wann die Frist zur Einlegung von Rechtsmitteln für den gesetzlichen Vertreter beginnt, wenn ihm nach § 268 Str. P. O. das Urteil zugestellt wird, das die Unterbringung des Mündels in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt anordnet. Während § 340 Str. P. O. allgemein bestimmt, daß der gesetzliche Vertreter innerhalb der für den Beschuldigten laufenden Frist Rechtsmittel einlegen könne, nehmen die Oberlandesgerichte München [1]) und Kolmar [2]) an, daß diese Frist erst nach Zustellung des Urteils beginne, wenn dies nach § 268 Str. P. O. von Amts wegen zugestellt sei. Während das Oberlandesgericht München seine Rechtsauffassung nicht begründet, stützt sich das O. L. G. Kolmar, nachdem es sich vorher über den Zweck der Vorschrift des § 268 a. a. O. ausgesprochen hat, im wesentlichen darauf, daß bei der Beratung [3]) der Strafprozeßordnung in der Kommission speziell bei § 340 Str. P. O. der Regierungsvertreter, ohne Widerspruch zu finden, geäußert habe, im Falle des § 227 des Entwurfs — § 268 Str. P. O. — beginne der Lauf der Frist erst mit Zustellung des Urteils. Aus diesem Grunde glaubt es sich zu der Schlußfolgerung berechtigt, daß die Kommissionsmitglieder sich darüber einig waren, daß § 268 Str. P. O. eine Ausnahme von der Vorschrift des § 340 Str. P. O. festsetze.

Anders das Reichsgericht [4]). Dieses führt aus, schon die Stellung der beiden Vorschriften der §§ 268 und 340 Str. P. O., — § 340 Str. P. O. stehe unter den allgemeinen Bestimmungen des 1. Abschnittes des 3. Buches der Str. P. O. über die Rechtsmittel, § 268 Str. P. O. in dem die Hauptverhandlung erster Instanz betreffenden Abschnitte des 2. Buches bezüglich des Inhalts und der Verkündung des Urteils — ließe es bedenklich erscheinen, dem Gesetze ohne zwingenden Grund die Absicht zu unterstellen, daß

[1]) Entsch. des Kgl. Oberlandesgerichts München, Bd. 9, S. 82 f.

[2]) Goltdammers Archiv für Strafrecht usw., Bd. 39, S. 187.

[3]) Vergl. Hahn a. a. O., Bd. 2, S. 1380.

[4]) R. G. 29, S. 385 ff.

in den Fällen des § 268 a. a. O. eine Ausnahme von der Vorschrift des § 340 a. a. O. bezüglich der Frist zur Einlegung von Rechtsmitteln Platz greife. Es fährt dann weiter fort: „Auch der Inhalt des § 268 Str. P. O. gewähre keine Stütze für die Annahme, daß durch diesen Paragraph eine besondere Frist für die Einlegung von Rechtsmitteln bestimmt sei; die Bestimmung des § 268 a. a. O. beruhe, wie die Motive zur Strafprozeßordnung ausführten, auf der Erwägung, daß es notwendig sei, die angeordneten Erziehungsmaßregeln auf sicherem Wege zur Kenntnis des gesetzlichen Vertreters zu bringen. Der Wortsinn des § 268 a. a. O. gewähre umso weniger einen Anhalt für die Annahme, daß er eine Ausnahme von § 340 Str. P. O. stipulieren wollte, als kein hinreichender Grund für eine verschiedene Regelung der Frist zur Einlegung von Rechtsmitteln seitens des gesetzlichen Vertreters erfindlich wäre, je nachdem Verurteilung oder Freisprechung erfolgt sei."

Diese Entscheidung des Reichsgerichts ist m. E. durchaus zu billigen. Weder Wortlaut noch Inhalt des § 268 a. a. O. vermögen die Auffassung der Oberlandesgerichte München und Kolmar zu rechtfertigen. Wenn § 268 Str. P. O. bestimmt, daß die Urteile, welche Erziehungsmaßregeln anordnen, unter gewissen, dort näher bezeichneten Voraussetzungen dem gesetzlichen Vertreter zuzustellen sind, so ist der Gesetzgeber hierbei, wie auch das Reichsgericht ausführt, zunächst lediglich von der Erwägung ausgegangen, daß der gesetzliche Vertreter von solchen Maßregeln, die in sein Erziehungsrecht eingreifen, sichere Kenntnis erhalten müsse. Daß in diesem Falle eine Ausnahme von der Frist des § 340 Str. P. O. hätte getroffen werden sollen, ist weder hier noch bei § 340 Str. P. O. besonders zum Ausdruck gebracht. Dies hätte aber geschehen müssen, wenn es beabsichtigt gewesen wäre, von der im Wortlaut klaren und bestimmten Regel des §340 Str.P.O. abzuweichen. Wo aber die Strafprozeßordnung davon abgesehen hat, eine derartige Ausnahme ausdrücklich festzusetzen, kann eine solche auch nicht in den Wortlaut des § 268 Str. P. O. hineininterpretiert werden, wo sie nicht zu finden ist.

In der Literatur herrscht dann auch noch Streit über die Frage, ob der gesetzliche Vertreter berechtigt ist, gegen den amtsrichterlichen Strafbefehl, den Strafbescheid der Verwaltungs-

behörde und die polizeiliche Strafverfügung Einspruch einzulegen, bezw. richterliche Entscheidung zu beantragen in der Lage ist. Ueberwiegend verneint die Literatur diese Frage. Als Hauptvertreter der gegenteiligen Ansicht, die er auch eingehend begründet hat, ist wohl May [1]) anzusehen. Dieser will die Beantwortung der Frage, ob der gesetzliche Vertreter auch zum Gebrauch dieser Rechtsbehelfe berechtigt ist, von der Entscheidung der weiteren Frage abhängig machen, ob eine Ausdehnung der dem gesetzlichen Vertreter in § 340 Str. P. O. gewährten Richtung auf die Rechtsbehelfe im Mandatsverfahren zulässig ist. Mit Rücksicht auf die auf Grund der Entstehungsgeschichte des § 340 Str. P. O. angestellten Erwägungen glaubt er, diese Frage bejahen zu müssen. Seine Ausführungen leitet er mit der Begründung zu § 340 des Entwurfs der heute geltenden Strafprozeßordnung ein, nach welchem das Verhältnis des gesetzlichen Vertreters zu der von ihm vertretenen handlungsunfähigen Person es gerechtfertigt erscheinen lasse, auch jenem das Recht, selbständig ein Rechtsmittel einzulegen, zu geben. Er fährt dann fort, daß der gesetzlich Vertretene infolge seiner Eigenschaften, die eine Vertretung überhaupt notwendig erscheinen lassen, auch in strafrechtlicher Beziehung nicht voll reif sei. Es sei daher natürlich, daß man ihm auch im Strafverfahren den gesetzlichen Vertreter, der ihn zu schützen und seine Interessen wahrzunehmen berufen sei, als seine gesetzliche Hilfe zur Seite stelle. Wenn man aber dem gesetzlichen Vertreter auf Grund dieser Erwägungen das Recht zur selbständigen Einlegung von Rechtsmitteln gewähre, so müßte man ihm daher auch in analoger Anwendung des § 340 a. a. O. die Befugnis verleihen, selbständig von den Rechtsbehelfen des Mandatsverfahrens Gebrauch zu machen.

Löwe [2]) vertritt die gleiche Ansicht, die er darauf stützt, es erscheine nicht gerechtfertigt, daß bei den bedingten Urteilen, die der Strafbefehl, der Strafbescheid usw. enthalte, das Einspruchsrecht des gesetzlichen Vertreters, bezw. dessen Recht auf Beantragung richterlicher Entscheidung ausgeschlossen würde; dieses könne bei der Unzulässigkeit von Rechtsmitteln nur durch den

---

[1]) Goltdammers Archiv 55. Jahrgang, Seite 65 f.

[2]) Löwe S. 1017, Anm. 3 zu § 451 Str. P. O. Seite 1023 Anm. zu § 454 Str. P. O.

Einspruch oder den Antrag auf richterliche Entscheidung ausgeübt werden.

Die Auffassung May's und Löwe's über die Berechtigung des gesetzlichen Vertreters zur Einlegung von Rechtsbehelfen im Mandatsverfahren, die auch von Rosenfeld, von Kries u. a. freilich ohne eingehende Begründung für falsch gehalten wird, ist m. E. völlig unzutreffend. Die Bestimmungen der §§ 447 ff. Str. P. O. über die besonderen Verfahrensarten, welche auch diejenigen über die dabei in Frage kommenden Rechtsbehelfe enthalten, geben dem gesetzlichen Vertreter nicht ausdrücklich das Recht zu deren Gebrauch. Ebenso wenig bestimmt § 340 Str. P. O. ausdrücklich, daß die Rechtsbehelfe den Rechtsmitteln — das Strafrecht[1]) versteht unter diesen nur solche Prozeßhandlungen, durch welche gerichtliche Entscheidungen vor einem Gerichte höherer Ordnung angefochten werden — insbesondere auch in bezug auf deren Gebrauch durch den gesetzlichen Vertreter gleichgestellt werden. Es ist daher May allerdings darin beizupflichten, daß es lediglich auf dem Wege analoger Anwendung des § 340 Str. P. O. geschehen kann, wenn man die Anwendung der Rechtsbehelfe im Mandatsverfahren durch den gesetzlichen Vertreter für zulässig hält. Eine derartige analoge Anwendung im Strafprozeß wird man aber unter allen Umständen ablehnen müssen. Das Strafprozeßrecht soll die Verfahrensvorschriften erschöpfend regeln; insbesondere sollen in ihm die zugunsten des Beschuldigten[2]) gegebenen Vorschriften, die ihm die Gewähr für ein gesetzmäßiges Verfahren geben, vollständig enthalten sein. Andererseits soll, wenn es sich im Strafverfahren auch um persönliche Güter des Beschuldigten — Leben und Freiheit — handelt, im Allgemeininteresse eine gewisse Beschränkung der zugunsten des Beschuldigten gegebenen Bestimmungen eintreten. Diese Erwägungen erfordern es, daß prozeßrechtliche Bestimmungen, so weit sie haben getroffen werden sollen, ausdrücklich in die Strafprozeßordnung aufgenommen werden. Sie verbieten fernerhin, daß, wo etwas fehlt, zu fehlen scheint oder nicht ausdrücklich bestimmt ist, eine entsprechende Anwendung anderer Bestimmungen statt-

---

[1]) vergl. Löwe Seite 839.

[2]) Als solche mußten auch die Vorschriften angesehen werden, welche dem gesetzlichen Vertreter Befugnisse verleihen.

findet. Es kann daher füglich auch nicht von einer entsprechenden Anwendung der Bestimmungen des § 340 Str. P. O. auf die Rechtsbehelfe des Mandatsverfahrens die Rede sein und muß die Anwendung der Vorschrift, daß der gesetzliche Vertreter zur Einlegung von Rechtsmitteln befugt sei, auf die Rechtsbehelfe im Mandatsverfahren abgelehnt werden. In Konsequenz dieser Ansicht, daß der gesetzliche Vertreter nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung nicht nur zur Einlegung der Rechtsbehelfe befugt sei, hat dann auch § 3 des Preußischen Gesetzes vom 22. April 1883 betreffend den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretungen für notwendig gehalten, ausdrücklich zu bestimmen, daß wenigstens der gesetzliche Vertreter der Personen im Alter von 12 bis 18 Jahren nach Erlaß der Strafverfügung gerichtliche Entscheidung beantragen kann. Die Erwägungen, die May in seinem Aufsatze anstellt, können demgegenüber nicht das beweisen, was er mit ihnen beweisen will. Seine Ausführungen, aus denen heraus er die selbständige Berechtigung des gesetzlichen Vertreters zur Einlegung von Rechtsbehelfen des Mandatsverfahrens folgert, können vielmehr lediglich aus legislatorischen Gesichtspunkten in Frage kommen. Sie sind in dieser Beziehung insbesondere de lege ferenda auch insofern beachtlich, als sie auf einen Punkt hinweisen, der im zukünftigen Rechte einer Verbesserung bedürftig ist. Denn zweifellos ist in der Gewährung des Rechtsmittels an den gesetzlichen Vertreter, dagegen in der Versagung des Rechtsbehelfs im Mandatsverfahren ihm gegenüber eine Inkonsequenz in dem heute geltenden formellen Strafrecht zu erblicken. Erfreulicherweise hat der Entwurf von 1908 in Erkenntnis dieser Sachlage denn auch in §§ 426, 435 die Befugnis, im Mandatsverfahren von den Rechtsbehelfen Gebrauch zu machen, dem gesetzlichen Vertreter verliehen, indem er ausdrücklich auf § 302 a. a. O. Bezug nimmt.

§ 4. Der gesetzliche Vertreter des Beschuldigten handelt bei Wahrnehmung der ihm verliehenen Befugnisse nicht als Vertreter des Beschuldigten.

Die Ausübung der dem gesetzlichen Vertreter in der Strafprozeßordnung und dem Entwurf von 1908 eingeräumten Rechte

stellt nun, wie auch die Literatur ganz allgemein annimmt, keineswegs eine Vertretung des Beschuldigten dar. Die dem gesetzlichen Vertreter verliehenen Befugnisse stehen auch ihm — dem Beschuldigten — ohne Rücksicht darauf zu, ob sie vom gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden oder nicht. Durch Ausübung der dem gesetzlichen Vertreter zuerkannten Rechte wird der Beschuldigte nicht behindert, von den ihm zustehenden gleichen Rechten Gebrauch zu machen oder darauf zu verzichten. Wie einerseits auch der gesetzliche Vertreter nicht durch Maßnahmen des Beschuldigten beschränkt wird, so kann auch umgekehrt letzterer nicht durch Handlungen des gesetzlichen Vertreters, die dieser innerhalb des ihm im Strafverfahren zugedachten Wirkungskreises vornimmt, in seiner Selbstständigkeit beschränkt werden. Daß durch die Vornahme irgend welcher Prozeßhandlungen des gesetzlichen Vertreters der Beschuldigte nicht gehindert würde, die entgegengesetzten vorzunehmen, geht auch aus den früheren Ausführungen hervor, daß die strafrechtliche Verantwortlichkeit derjenigen Personen, deren Bestrafung nicht nach §§ 51, 55 Str. G. B. ausgeschlossen ist, das eigene Auftreten und Handeln, sowie die persönliche Verantwortung im Verfahren bedingt. Hiernach ist aber im Strafverfahren wiederum eine Stellvertretung des Beschuldigten von Gesetzes wegen ausgeschlossen.

§ 5. Der gesetzliche Vertreter des Beschuldigten ist dessen Beistand.

Wenn der gesetzliche Vertreter des Beschuldigten bei dem Strafverfahren mitwirkt, so geschieht dies nicht etwa, wie bei den anderen Prozeßbeteiligten, die in der Literatur als Nebenparteien [1]) bezeichnet werden, zur Erfüllung eines Selbstzwecks; vielmehr ist er im Interesse des Mündels als Beistand des Beschuldigten zuzulassen (§ 149 Str. P. O., § 150 des Entwurfs von 1908). Als solcher unterscheidet er sich von dem auch als Beistand fungierenden Verteidiger darin, daß dieser von seinem Mandanten, dessen Vertreter er ist, abhängig ist, während der gesetzliche Vertreter nach den früheren Erörterungen aus eigenem Rechte auftritt und frei in seinem Willen ist.

---

[1]) Vergl. § 6.

§ 6. Der gesetzliche Vertreter des Beschuldigten ist eine Art Nebenpartei.

Zum Schlusse ist noch zu erörtern, welche Rolle dem gesetzlichen Vertreter prozessual zugedacht ist. Grundsätzlich stehen sich im Strafverfahren als Prozeßbeteiligte nur der Staatsanwalt und der Angeklagte gegenüber, die auf der einen Seite als Verfolgerin des staatlichen Strafanspruchs, auf der anderen Seite als Verfolgter Prozeßparteien sind. Daneben haben die Strafprozeßordnung und der Entwurf von 1908 aus diesem oder jenem Gesichtspunkte heraus noch anderen Personen Gelegenheit gegeben, mit verschiedenen Funktionen bei dem Verfahren mitzuwirken, sei es nun, daß sie auf der verfolgenden Seite auftreten (Nebenkläger usw.), sei es auf der verfolgten (Einziehungsbetroffene usw.). Diese sämtlichen Personen, die zwar nicht gleiche, aber doch ähnliche Befugnisse haben, wie der gesetzliche Vertreter, sind nicht als eigentliche Prozeßparteien zu betrachten; denn, wie die auf seiten der Strafverfolgung auftretenden Personen grundsätzlich nicht in der Lage sind, den allein dem Staate zustehenden und lediglich durch die Staatsanwaltschaft ausgeübten Anspruch auf Strafe zu verfolgen, so kann auch den auf der anderen Seite neben dem Beschuldigten auftretenden Personen mangels eines gegen sie gerichteten Strafanspruchs keine Parteirolle zukommen. Trotzdem sie hiernach nicht unter die Prozeßparteien fallen, hat das Gesetz diese Personen doch weder unter eine Gesamtbezeichnung zusammengefaßt, noch wegen etwa vorhandener Unterschiede in verschiedene Klassen von Prozeßbeteiligten eingeteilt. Dagegen hat die Literatur [1]) alle nicht als Prozeßparteien im eigentlichen Sinne beteiligten Personen unter dem Sammelbegriff der „Nebenpartei" zusammengefaßt, als welche sie auch den gesetzlichen Vertreter betrachtet. Rosenfeld will diese Personen unter den Begriff der Nebenpartei zusammenfassen wegen der ihnen verliehenen gleichartigen prozessualen Befugnisse. Die Wahl dieser Bezeichnung für alle im Strafverfahren neben den Hauptparteien mitwirkenden Prozeßbeteiligten unter dem Gesichtspunkt gleichartiger Befugnisse kann als richtig angesehen werden. Während dieser Vergleichspunkt für alle Beteiligten paßt, ist eine Zusammenfassung aller Mitwirkenden

[1]) So von Kries Lehrbuch Seite 224, Rosenfeld Seite 106.

unter dem Begriff Nebenpartei aus anderen Gesichtspunkten nicht angängig, da der eine oder andere für diesen oder jenen Teil nicht zutrifft. Dagegen findet sich der Gesichtspunkt der Gleichartigkeit prozessualer Befugnisse bei sämtlichen als Nebenpartei bezeichneten Beteiligten. Wir sehen, daß wie z. B. dem Nebenkläger, dem Einziehungsbetroffenen[1]) so auch dem gesetzlichen Vertreter, dem Ehemann und Angehörigen der Beschuldigten überall die selbständige Befugnis zum Auftreten im Verfahren, zur Einlegung von Rechtsmitteln usw. aus eigenem Rechte in dieser Beziehung als eine parteiähnliche Rolle gewährt ist. Da andererseits die Stellung des gesetzlichen Vertreters als Beteiligten im Strafprozeß im Verhältnis zu der der Hauptparteien doch immer eine beschränkte ist, so kann sehr wohl von ihm als von einer Art von Nebenpartei geredet werden.

III. Die rechtliche Stellung des gesetzlichen Vertreters des Verletzten im Strafprozeß.

§ 7. Allgemeines.

Die Staatsanwaltschaft hat beim Aufdecken von strafbaren Handlungen grundsätzlich von Amts wegen einzuschreiten. Die Strafverfolgung findet durch sie allein statt. Neben dem Gericht ist sie im weiteren Verlauf des Strafverfahrens prinzipiell allein zur Mitwirkung berufen. Dementsprechend ist die Beteiligung des Verletzten als Ausnahme zu betrachten. Mit Rücksicht hierauf ist sie denn auch nur kasuistisch geregelt. In gleicher Weise ist denn auch die Stellung des gesetzlichen Vertreters des Verletzten im Strafprozeß eine wenig einheitliche. Während auf der einen Seite die Bestimmungen über die Privatklage und Nebenklage in der Strafprozeßordnung und dem Entwurf von 1908 sich kurz mit der Rolle des gesetzlichen Vertreters befassen, ist davon abgesehen worden, seine Stellung im Vorverfahren, soweit dort dem

[1]) Bei diesen Beteiligten paßt die Bezeichnung Nebenpartei nicht nur aus dem Gesichtspunkt prozessualer Befugnisse, sondern auch inhaltlich.

Verletzten überhaupt Befugnisse verliehen worden sind, einer näheren Regelung zu unterziehen. Insbesondere ist nicht ausdrücklich bestimmt, ob die nach § 170 Str. P. O. und § 171 des Entwurfs von 1908 vorgesehenen Rechtsbehelfe (Beschwerde und Antrag auf richterliche Entscheidung) durch den gesetzlichen Vertreter oder durch ihn und durch den von ihm gesetzlich vertretenen Verletzten gleichzeitig auszuüben sind, oder ob er hierzu überhaupt nicht in der Lage ist. Es muß daher die Stellung des gesetzlichen Vertreters im Vorverfahren und diejenige im Verfahren auf erhobene Privatklage und bei der Nebenklage besonders behandelt werden.

§ 8. Stellung des gesetzlichen Vertreters des Verletzten im Privatklageverfahren und bei der Nebenklage.

Mit dem gesetzlichen Vertreter des Verletzten im Privatklageverfahren beschäftigt sich ausdrücklich nur § 414 Str. P. O. Abs. 3. Hier wird bestimmt: „Hat der Verletzte einen gesetzlichen Vertreter, so wird die Befugnis zur Erhebung der Privatklage durch diesen wahrgenommen.“ Die gleiche Bestimmung enthält § 378 Abs. 1 des Entwurfs von 1908. Aus dieser Bestimmung geht hervor, daß das Gesetz an dieser Stelle dem gesetzlichen Vertreter ein eigenes Recht auf Erhebung der Privatklage nicht hat verleihen wollen, daß vielmehr der durch ihn vertretene Verletzte Privatkläger ist. Wie im Zivilprozeß bei Klagen geschäftsunfähiger oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkter Personen diese Partei sind, dagegen die Durchführung des Prozesses dem gesetzlichen Vertreter obliegt, so soll auch im Strafverfahren an dieser Stelle entgegen den sonstigen Vorschriften der Strafprozeßordnung der gesetzliche Vertreter als Vertreter des nicht voll geschäftsfähigen Verletzten auftreten. So ist es zu verstehen, wenn es heißt, daß die Befugnis zur Erhebung der Privatklage durch ihn wahrgenommen wird.

Nun glaubt ein Teil der Literatur, wie nachfolgend im einzelnen ausgeführt werden soll, daß der gesetzliche Vertreter auch kraft eigenen Rechts selbständig, nicht etwa als Vertreter des Mündels berechtigt sei, Privatklage zu erheben, indem er sich auf § 414 Abs. 2 Str. P. O. in Verbindung mit § 65 Str. G. B. stützt. Löwenstein hat in mehreren in der Juristenzeitung, bezw.

in der Juristischen Wochenschrift [1]) veröffentlichten Aufsätzen mit großem Eifer die Ansicht vertreten, daß der Vater nach § 414 Abs. 2 der Str. P. O. und § 65 Str. G. B. ein selbständiges Recht auf Erhebung der Privatklage habe, weil nach § 65 Str. G. B. der gesetzliche Vertreter ein selbständiges Strafantragsrecht habe. Dessen selbständiges Antragsrecht und mithin sein Recht auf Erhebung der Privatklage setzt er ohne weitere Begründung als selbstverständlich voraus.

In der Juristenzeitung [2]) von 1908 teilt Rechtsanwalt Dr. Jonas eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Kiel mit, in der gleichfalls die Frage, ob der gesetzliche Vertreter im eigenen Namen Privatklage zu erheben berechtigt sei, bejaht wird. Das Oberlandesgericht Kiel geht in der Begründung dieses Urteils von der Auffassung aus, daß in § 65 Abs. 1 Str. G. B. dem gesetzlichen Vertreter eines im Alter von 18 Jahren und darüber stehenden Minderjährigen ohne weiteres ein selbständiges Recht auf Stellung des Strafantrages zustehe und er daher nach § 414 Abs. 2 Str. P. O. ohne weiteres zur selbständigen Erhebung der Privatklage befugt sei. Es führt dann weiter aus: „Mangels einer stärkeren Betonung des Unterschiedes zwischen Absatz 1 und Absatz 2 des § 65 Str. G. B. seien die dort gewährten Antragsbefugnisse in einem grundsätzlich gleichen Sinne zu verstehen.“ Ferner will es aber auch innere Gründe dafür sprechen lassen, daß dem gesetzlichen Vertreter überhaupt die fragliche Befugnis zustehe, da es nach seiner Ansicht nicht zu verstehen sei, daß ihm dies Recht habe verliehen werden sollen, wenn der Vertretene 18 Jahre alt und älter sei, daß es ihm aber versagt würde, wenn der letztere dieses Alter noch nicht erreicht hätte.

Bargmann [3]) folgert gleichfalls aus § 414 Absatz 2 Str. P. O. in Verbindung mit § 65 Absatz 1 Str. G. B., daß dem gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen im Alter von 18 bis 21 Jahren ein selbständiges Recht auf Erhebung der Privatklage zustehe, ohne indessen Gründe für diese Auffassung anzuführen.

Zu dem gleichen Ergebnis scheint eine Reihe mir nicht zugänglicher Entscheidungen höherer Gerichte zu gelangen, auf die in der Literatur verwiesen worden ist.

---

[1]) Siehe insbesondere Juristenzeitung 1902, S. 364.
[2]) Juristenzeitung 1908, Seite 76.
[3]) Bargmann, Seite 41.

Ueberwiegend ist dieser Auffassung gegenüber in der Literatur die Ansicht vertreten, daß der Vater ebenso wenig wie der gesetzliche Vertreter überhaupt nach § 414 Str. P. O. in Verbindung mit § 65 Str. G. B. ein selbständiges Recht auf Stellung des Strafantrags und danach auf Erhebung der Privatklage habe. So verneint Winter [1]) in eingehenden Erörterungen die Frage, ob der gesetzliche Vertreter aus eigenem Rechte Strafantrag stellen und Privatklage erheben kann. Er geht davon aus, daß die Unterlage für das Recht auf Erhebung der Privatklage § 414 Str. P. O. bilde, und daß für den Vater, sowie überhaupt für den gesetzlichen Vertreter lediglich § 65 Str. G. B. für die Befugnis zur selbständigen Stellung des Strafantrags in Frage kommen könne. Er fährt dann fort, daß dieses letztere Recht ein formelles, dagegen kein materielles sei und ihm lediglich auf seine Eigenschaft als gesetzlicher Vertreter ohne Rücksicht darauf gegeben sei, ob der Verletzte 18 Jahre alt oder jünger sei. Nach § 65 Str. G. B. gelte als Regel, daß nicht der verletzte Minderjährige selbständig sein Recht verfolge, sondern der gesetzliche Vertreter sich über die Strafverfolgung des Verletzenden schlüssig mache und Strafantrag stelle. Der von ihm als Willensorgan des Minderjährigen erklärte Wille gelte als Wille des in der Person des verletzten Minderjährigen sich verkörpernden Rechtssubjekts und sei dessen Wille. Der Wille des gesetzlichen Vertreters gelte kraft gesetzlicher Fiktion als Wille des Minderjährigen; in § 65 komme also nur das formelle Antragsrecht des gesetzlichen Vertreters in Frage, d. h. das Recht der Ausübung des dem Verletzten allein zustehenden materiellen Antragsrechts, welches als höchstpersönliches, unübertragbares allein dem Verletzten zustehe. Da also dem gesetzlichen Vertreter ein materielles Strafantragsrecht in § 65 Str. G. B. nicht gegeben sei, gehöre er nicht zu den Personen, welchen „das Recht, selbständig auf Bestrafung anzutragen" beigelegt sei und daher selbständig Privatklage erheben können.

Ebenso verneint Groke [2]) die Fragen, ob der gesetzliche Vertreter selbständig zur Erhebung der Privatklage befugt sei, ob er

---

[1]) Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 27, S. 441 ff.

[2]) Groke, Seite 37 ff., insbesondere Seite 42 ff.

ferner insbesondere dann selbständig Privatklage erheben könne, wenn der von ihm vertretene Minderjährige 18 bis 21 Jahre alt sei, da § 414 Str. P. O. in Verbindung mit § 65 Str. G. B. diese Ansicht nicht stützen könne. Er beruft sich zunächst darauf, daß nach den Motiven zu § 63 des Entwurfs eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund (dem späteren § 65 Str. G. B.) der Vater oder Vormund eines minderjährigen Verletzten namens dessen Strafanträge stellen könne, daß durch Art. 34, Ziffer III E. G. B. G. B. in materieller Beziehung nichts an § 65 Str. G. B. geändert sei und mithin diese in den Motiven zum Ausdruck gelangte Ansicht auch heute noch ins Gewicht falle. Weiterhin ist für ihn das Wesen der gesetzlichen Stellvertretung in bezug auf die Auslegung des § 65 Str. G. B. maßgebend. Er führt hierzu aus [1]: „Der gesetzliche Vertreter sei das dem Minderjährigen durch das Gesetz gegebene Willensorgan, dessen Wille an Stelle des Minderjährigen trete usw.; hiernach könne nicht zweifelhaft sein, daß der gesetzliche Vertreter, der als Willensorgan des Minderjährigen auftrete, mithin den von ihm für diesen zu stellenden Strafantrag in dessen Namen stellen könne; dieser Grundsatz komme auch für die über 18 Jahre alten Minderjährigen zur Anwendung; auch namens dieser habe der gesetzliche Vertreter Strafantrag zu stellen. Da diesem mithin kein selbständiges Strafantragsrecht zustehe, sei er auch nicht zur Erhebung der Privatklage befugt."

In gleicher Weise ist Löwe [2], ohne allerdings Gründe für seine Ansicht anzugeben, der Ansicht, daß in § 414 Absatz 2 Str. P. O. nur von denjenigen Personen die Rede ist, die nach §§ 195, 196, 232 Abs. 2 Str. P. O. neben dem Verletzten selbst und unabhängig von dessen Willen die Strafverfolgung zu beantragen berechtigt seien. Zu demselben Ergebnis gelangten mit gleichen oder ähnlichen Gründen Liedtke und Wittmack, Hopffgarten, Pollack, Rheinstein, Friedrich usw.

Meines Erachtens ist die in der Literatur [3] vorherrschende

[1]) Die mit Nachfolgendem zum Ausdruck gelangte Meinung Groke's ist, wie bereits ausgeführt, falsch, insofern sie nicht generell für das Strafrecht und den Strafprozeß zur Anwendung kommen kann.

[2]) Löwe Seite 965.

[3]) so auch von Löwe, Winter u. a. vertreten.

Auffassung, daß der gesetzliche Vertreter nicht aus eigenem Rechte und nicht selbständig Privatklage zu erheben befugt ist, die richtige. Es ist bei Prüfung dieser Frage, wie allseitig, u. a. auch von Löwenstein[1]) und dem Oberlandesgericht Kiel[2]) mit Recht angenommen wird, von § 414 Abs. 2 Str. P. O. auszugehen, wonach zur selbständigen Erhebung der Privatklage befugt ist, wem in den Strafgesetzen die Befugnis beigelegt ist, selbständig auf Bestrafung anzutragen. Ob dem gesetzlichen Vertreter dieses selbständige Strafantragsrecht zusteht, kann, wie auch Löwenstein und das Oberlandesgericht Kiel annehmen, lediglich nach den §§ 61 ff., insbesondere dem § 65 Str. G. B. bestimmt werden. Nach § 61 Str. G. B. ist, wie auch der Vergleich mit § 65 Str. G. B. [3]) ergibt, grundsätzlich der Verletzte der selbständig Antragsberechtigte. Sein Antragsrecht, dessen Ausübung allerdings Prozeßvoraussetzung und damit die Grundlage für das weitere Strafverfahren bildet, ist demnach ein materielles Recht. Das Antragsrecht, welches ja auch in dem Strafgesetzbuch behandelt wird, bildet in erster Linie die Grundlage für Verfolgung des im Strafgesetzbuch geregelten materiellen Strafanspruchs des Staates. Ohne Stellung dieses Antrags ist daher dessen Durchführung undenkbar. Wenn er nun in erster Linie Voraussetzung der Geltendmachung dieses materiellen Strafanspruchs ist, so muß das Antragsrecht des Verletzten wie überhaupt desjenigen, dem es als selbständiges Recht verliehen ist, aber auch selbst als materielles, aus den Vorschriften des Strafgesetzbuches sich ergebendes Recht betrachtet werden. Stellt weiterhin das Antragsrecht ein höchst persönliches Recht dar, das von der Person desjenigen, der es selbständig auszuüben in der Lage ist, nicht zu trennen und nicht übertragbar ist, so muß angenommen werden, daß derjenige, dem dies Recht nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches als materielles und selbständiges Recht verliehen ist, auch zur persönlichen Durchführung der Privatklage

[1]) Juristenzeitung 1902, Seite 364.

[2]) Vergl. die in der Juristenzeitung 1908 S. 750 von Jonas mitgeteilte Entscheidung des O. L. G. Kiel.

[3]) Wenn es dort heißt: „Der Verletzte, welcher . . . . ., ist selbständig zu dem Antrag auf Bestrafung berechtigt“, so ist daraus zu folgern, daß grundsätzlich der Verletzte der Antragsberechtigte ist.

befugt sein soll. Ein solches Recht steht aber dem gesetzlichen Vertreter nach § 65 Str. G. B. nicht zu. Nach diesem Paragraphen ist der Geschäftsunfähige und Minderjährige unter 18 Jahren zur Ausübung dieses materiellen und selbständigen Rechtes nicht befugt; vielmehr ist nach § 65, Abs. 2 a. a. O. der gesetzliche Vertreter der zur Stellung des Antrages Berechtigte. Nach dem Zusammenhang kann aber nur angenommen werden, daß er lediglich formell als Vertreter im Willen zur Ausübung des dem von ihm gesetzlich vertretenen Verletzten zustehenden materiellen und persönlichen Rechts befugt ist. Es kann, wo dem Verletzten selbst die Durchführung der materiellen Befugnis zur Stellung des Strafantrags formell versagt ist und wegen mangelnder Verstandesschärfe des Vertretenen an dessen Stelle dem gesetzlichen Vertreter die Ausübung dieses Rechtes übertragen ist, nicht davon die Rede sein, daß dieser selbständig zur Geltendmachung dieses Rechtes befugt sei. Es muß daher angenommen werden, daß der gesetzliche Vertreter im Gegensatz zum Ehemann lediglich als Vertreter im Willen des Verletzten zur Stellung des Strafantrags, damit also nicht selbständig zur Erhebung der Privatklage befugt ist.

Wenn nun dem gesetzlich vertretenen Minderjährigen im Alter von 18 Jahren ein selbständiges Recht zur Ausübung des Strafantragsrechts neben dem des gesetzlichen Vertreters gegeben ist, so wird dadurch an der Art des Rechtes des letzteren, das sich auch in diesem Falle als ein solches aus dem Rechte des Vertretenen charakterisiert, nichts geändert und mithin dem gesetzlichen Vertreter auch nicht das Recht auf selbständige Erhebung der Privatklage wegen einer an 18 Jahre alten und älteren Verletzten begangenen strafbaren Handlung gewährt.

Bezüglich der rechtlichen Stellung des gesetzlichen Vertreters des Verletzten bei der Nebenklage sind die entsprechenden Bestimmungen des Privatklageverfahrens — insbesondere § 414 Str. P. O. – anzuwenden. Dies ergibt sich aus § 437 Str. P. O. Wenn es hier heißt: „Der Nebenkläger hat nach erfolgtem Anschluß die Rechte des Privatklägers“, so ist mit Löwe[1]) anzunehmen, daß hierunter zu verstehen ist, daß er die rechtliche Stellung des Privatklägers habe. Da dessen Stellung natur-

[1]) Löwe Anm. zu § 437 Str. P. O.

gemäß auf diejenige des gesetzlichen Vertreters von Einfluß ist und sich dessen Befugnisse im Nebenklageverfahren mithin auch aus den Bestimmungen über das Privatklageverfahren ergeben, so ist anzunehmen, daß er sich nach §§ 437 Abs. 1, 414 Abs. 1 Str. P. O. der erhobenen öffentlichen Klage als Vertreter des von ihm gesetzlich vertretenen Nebenklägers im zivilrechtlichen Sinne, nicht aber selbständig als Nebenkläger dem Verfahren anschließen kann.

§ 9. Stellung des gesetzlichen Vertreters des Verletzten im Vorverfahren.

Der Verletzte und dementsprechend auch der gesetzliche Vertreter sind nach Eröffnung des Hauptverfahrens lediglich bei der Privatklage oder Nebenklage in der Lage, irgend welche Funktionen auszuüben; es bedarf daher keiner weiteren Erörterung über die Stellung des gesetzlichen Vertreters im Hauptverfahren, da dies sonach mit vorstehenden Ausführungen erledigt ist. Es kann mithin nur noch in Frage kommen, welche Stellung ihm der Strafprozeß im Vorverfahren einräumt.

Unstreitig hat die Staatsanwaltschaft, da sie bei Begehung von strafbaren Handlungen von Amts wegen einzuschreiten verpflichtet ist, die Strafverfolgung zu übernehmen, wenn ihr von irgend einer beliebigen Person — sei es der Verletzte oder jemand anders — Anzeige von einem Verbrechen gemacht wird.

Dies muß sie insbesondere auch dann, wenn die Anzeige von einer geschäftsunfähigen Person — etwa einem Geisteskranken — eingeht. Während nun die Strafprozeßordnung und der Entwurf von 1908, da sie im öffentlichen Interesse lediglich der Staatsanwaltschaft die Ausführung von Ermittelungen zuweisen, dagegen keiner Privatperson, insbesondere nicht dem Anzeigenden und Verletzten eine Beteiligung am Vorverfahren zubilligen, haben sie demjenigen Verletzten, der den Antrag auf Erhebung der öffentlichen Klage gestellt hat, bei Einstellung des Verfahrens gewisse Rechte verliehen. Nach § 170 Str. P. O. kann der Verletzte bei Einstellung des Verfahrens innerhalb zwei Wochen nach Bekanntmachung des Bescheides der Staatsanwaltschaft an den vorgesetzten Staatsanwalt Beschwerde einlegen und gegen dessen ablehnenden Bescheid binnen 1 Monat nach

Bekanntmachung gerichtliche Entscheidung beantragen. Die gleiche Bestimmung enthält § 177 des Entwurfs von 1908. Dagegen ist über die Stellung des gesetzlichen Vertreters im Vorverfahren, insbesondere auch darüber, welche Rechte ihm gegen den einstellenden Bescheid der Staatsanwaltschaft bei gegen den geschäftsunfähigen Verletzten gerichteten strafbaren Handlungen zustehen, nichts bestimmt. Es fragt sich daher: Sind bei Einstellung des Verfahrens die Rechte des gesetzlich vertretenen Verletzten nach § 170 Str. P. O. bezw. 177 des Entwurfs von 1908 lediglich durch den gesetzlichen Vertreter als Vertreter im bürgerlich-rechtlichen Sinne wahrzunehmen? Kann weiterhin der gesetzliche Vertreter neben dem Verletzten als dessen Vertreter im Willen von Rechts wegen die Befugnisse aus § 170 Str. P. O. ausüben, wie Löwe annimmt? Hat er etwa auch ein selbständiges Recht auf Ausübung der Rechtsbehelfe aus § 170 Str. P. O.?

Diese letztere Frage ist, um ihre Beantwortung vorwegzunehmen, zu verneinen. Das Strafprozeßrecht verleiht bei Einstellung des Verfahrens im Vorverfahren ausdrücklich lediglich dem Verletzten die Rechtsbehelfe der Beschwerde und des Antrags auf gerichtliche Entscheidung. Wie z. B. dem Ehemann eine selbständige Beteiligung im Vorverfahren etwa durch Gewährung dieser Rechtsbehelfe versagt ist, so haben ebenso wenig die gesetzlichen Vertreter selbständige Befugnisse, insbesondere nicht diejenigen aus § 170 Str. P. O. im Vorverfahren erhalten sollen.

Demgemäß ist auch nur streitig, ob der gesetzliche Vertreter als Vertreter im Willen des Verletzten allein oder neben dem letzteren zur Ausübung der Rechtsbehelfe wie etwa nach § 65 Str. G. B. zur Stellung des Strafantrags befugt ist. In der Literatur und Rechtsprechung ist die Auffassung über diese Frage nicht durchweg übereinstimmend. Löwe[1]) sagt: „Hat der Antragsteller und Verletzte einen gesetzlichen Vertreter, so kann die Ausübung der in § 170 Str. P. O. bestimmten Befugnisse durch diesen erfolgen.“ Wenn er hiernach einerseits die Ausübung dieses Rechts durch den geschäftsunfähigen oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Verletzten nicht für unzulässig hält, so

[1]) Löwe Seite 568. (Anm. 5 c zu § 170 Str. P. O.)

scheint er andererseits die Ausübung dieses Rechtes durch den gesetzlichen Vertreter im Gegensatz zu anderen Autoren nicht deshalb für zulässig und gegeben zu halten, weil etwa der Verletzte wegen mangelnder Prozeßfähigkeit hierzu nicht in der Lage wäre.

Das Reichsgericht [1]) führt dagegen in einer Entscheidung vom 11. Oktober 1883 im Anschluß an die Frage der Anwendung der Vorschriften des § 170 Str. P. O. aus, daß der gesetzliche Vertreter des Verletzten prozessualisch nicht im eigenen Namen und für seine Person handele, sondern als Prozeßvertreter seines Mündels. Es scheint demnach gerade auch mit Bezug auf die strittige Frage die dem Verletzten in § 170 Str. P. O. gegebenen Rechte, solange dieser geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, lediglich durch den gesetzlichen Vertreter als Prozeßvertreter ausüben lassen zu wollen.

Das Oberlandesgericht Dresden [2]) führt in einem Beschluß vom 9. Januar 1893 in Uebereinstimmung mit Rosenfeld aus: Der zivilprozessuale Begriff der Prozeßfähigkeit finde ebenso wie auf den Privatkläger und den zum Strafantrag Berechtigten auch auf denjenigen Anwendung, der nach § 170 Str. P. O. den Antrag auf gerichtliche Entscheidung stelle. Der Verletzte, der einen gesetzlichen Vertreter habe, könne danach die ihm im § 170 Str. P. O. gewährleisteten Rechte nur durch diesen wahrnehmen lassen. Im Gegensatz zu Löwe [3]), der neben der Prozeßvertretung des gesetzlichen Vertreters dessen eigenes Handeln nach § 170 Str. P. O. zuläßt, will das Oberlandesgericht Dresden [2]) wohl allein dem gesetzlichen Vertreter die Befugnisse zur Ausübung der Rechte aus § 170 Str. P. O. beilegen, während es in Konsequenz seiner Ausführungen dem Mündel die Geltendmachung dieser Rechte versagt.

Meines Erachtens ist die vom Reichsgerichte und Oberlandesgericht Dresden vertretene Ansicht, die von falschen Voraussetzungen ausgeht, irrig. Dem Strafrecht ist der Begriff der Handlungsfähigkeit im Sinne des Bürgerlichen Rechts und

---

[1]) R. G. Bd. 92, Seite 125 ff.

[2]) Annalen des Kgl. Sächs. Oberlandesgerichts, Bd. 14, S. 290 f.

[3]) Vergl. Löwe Anm. 5c zu § 170 Str. P. O. (Seite 568).

damit der Prozeßfähigkeit im Sinne der bürgerlichen Verfahrensvorschriften, wie bereits früher ausgeführt ist, fremd. Abgesehen von dem Privatklageverfahren und der Nebenklage, wo sonach eine der gesetzlichen Vertretung des Bürgerlichen Rechts ähnliche Vertretung des Verletzten im Strafverfahren ausdrücklich angeordnet werden mußte, hat das Strafrecht die Notwendigkeit einer Vertretung im Verfahren von Rechts wegen an keiner Stelle ausdrücklich ausgesprochen und anerkannt. Das materielle und formelle Strafrecht geht vielmehr grundsätzlich davon aus, daß jedermann — möge es sich um Volljährige oder Minderjährige oder sonst nach Bürgerlichem Recht Handlungsunfähige handeln —, dem im Gesetz im einzelnen Falle nicht ausdrücklich die Fähigkeit hierzu aberkannt worden ist, gewissermaßen handlungsfähig und daher in der Lage sei, selbst im Strafverfahren aufzutreten und seine Rechte persönlich wahrzunehmen. Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, muß man aber zu dem Ergebnis gelangen, daß der Verletzte im Strafverfahren, von den ausdrücklich bestimmten Ausnahmen abgesehen, persönlich die ihm verliehenen Befugnisse, insbesondere aber die Rechtsbehelfe aus § 170 Str. P. O., auch dann ohne Beistand einer dritten Person ausüben kann, wenn er einen gesetzlichen Vertreter hat; dieser muß dagegen als nicht zur Ausübung dieser Rechte befugt angesehen werden, da ihm das Gesetz weder die Ausübung der Rechte ausdrücklich übertragen hat, noch aber, wie erörtert ist, ohne weiteres eine Vertretung des minderjährigen oder sonst geschäftsunfähigen Verletzten von Gesetzes wegen zukommt. Kann hiernach überhaupt nicht von einem Ausschalten des gesetzlich vertretenen Verletzten durch den gesetzlichen Vertreter bei Wahrnehmung der Rechte aus § 170 Str. P. O. die Rede sein, so kann nach den Grundsätzen der Strafprozeßordnung auch die Möglichkeit einer Vertretung geschäftsunfähiger oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkter Verletzter von Gesetzes wegen durch den gesetzlichen Vertreter bei Anwendung der Rechtsbehelfe des § 170 Str. P. O. neben der Möglichkeit der Anwendung derselben durch den Verletzten selbst nicht in Frage kommen. Wie im Strafprozeß alle Bestimmungen ausdrücklich getroffen sein müssen, wäre auch hierfür die Einfügung einer besonderen Vorschrift notwendig gewesen, die aber nicht

erfolgt ist. Es ist daher anzunehmen, daß die dem Verletzten in § 170 Str. P. O. und § 177 Entwurf gewährleisteten Rechte lediglich von diesem selbst wahrgenommen werden sollen, auch wenn er einen gesetzlichen Vertreter hat, daß dieser dagegen bei Ausübung der Rechtsbehelfe des § 170 Str. P. O. nicht in Tätigkeit treten kann. Es ist nun allerdings nicht zu verkennen, daß man bei diesem Gedankengang in der Rechtsprechung teilweise auf Schwierigkeiten stoßen wird. Diesen dürfte aber leicht dadurch abgeholfen werden, daß die Anträge auf Erhebung der öffentlichen Klage und die Rechtsbehelfe aus § 170 Str. P. O. und 177 des Entwurfs von 1908 gleichzeitig von dem gesetzlichen Vertreter und dem von ihm vertretenen Mündel gestellt, bezw. eingelegt werden.